

Konzession

für die **Einseilumlaufbahn Tuxer Ferner**

Der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur erteilt hiermit gemäß §§ 23 Abs. 1 und 25 Seilbahngesetz 2003 der Zillertaler Gletscherbahn GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Tux die Konzession zum Bau und Betrieb einer Einseilumlaufbahn mit Kabinen vom Bereich Sommerbergalm zum Bereich Tuxer Ferner Haus im Gemeindegebiet von Tux.

Durch diese Anlage wird die Hintertuxer Gletscherbahn II ersetzt.

I.

Die konzessionierte Seilbahn ist nach den Rechtsvorschriften, insbesondere dem Seilbahngesetz 2003, den Bestimmungen dieser Konzession, der Konzessionserklärung und den Anordnungen der Seilbahnbehörde zu bauen und zu betreiben.

II.

Die Dauer der Konzession mit dem im § 96 Seilbahngesetz 2003 ausgesprochenen Schutz gegen die Errichtung anderer Seilbahnen, die eine der Konzessionärin nicht zumutbare Konkurrenzierung bedeuten würde, wird auf 50 Jahre, vom Tag der Betriebseröffnung an gerechnet, festgesetzt.

III.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, die konzessionierte Seilbahn binnen längstens dreier Jahre, vom heutigen Tag an gerechnet, dem öffentlichen Verkehr zu übergeben und sie während der im Pkt. II angeführten Konzessionsdauer jeweils in der Zeit vom 20. Dezember bis 31. März und von 1. Juni bis 15. September nach Maßgabe des Fahrplanes zu betreiben.

Der Konzessionärin steht zur Ausführung der konzessionierten Seilbahn das Enteignungsrecht nach Maßgabe des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, zu, da die Gemeinnützigkeit der konzessionierten Seilbahn im Sinne des § 21 Seilbahngesetz 2003 durch die Erteilung der vorliegenden Konzession anerkannt ist.

IV.

Hinsichtlich des Betriebes der konzessionierten Seilbahn ist gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht eine den Betriebsverhältnissen entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese während der Bestanddauer der Seilbahn aufrecht zu erhalten.

V.

Zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes der Seilbahnbehörde hat die Konzessionärin alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Behördenorganen über Aufforderung alle geschäftlichen Aufzeichnungen, Bücher und sonstigen Belege zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Sie hat insbesondere auch die für die Seilbahnstatistik notwendigen Angaben rechtzeitig und vollständig zu liefern.

VI.

Organe der Seilbahnbehörde, welche in deren Auftrag die konzessionierte Seilbahn benützen und sich durch einen von der Seilbahnbehörde ausgefertigten amtlichen Ausweis legitimieren, sind unentgeltlich zu befördern.

VII.

Für die Erteilung dieser Konzession ist gemäß Tarifpost 215 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 eine Bundesverwaltungsabgabe im Betrag von € 490,-- zu entrichten.

Für den Bundesminister:

Mag. Jörg Schröttner